

nehmen. Einige Tage später ging die Angeklagte zusammen mit B. einkaufen. Im Schaufenster eines HO-Geschäftes sahen beide ein Paar Damenschuhe zum Preise von 24 DM, die der Angeklagten gefielen. Als sie den Laden betreten hatten, sah die Angeklagte, daß sich B. etwas unter ihre Jacke gesteckt hatte und daraufhin den Laden verließ. Vor der Tür stellte die Angeklagte fest, daß das Mädchen die Schuhe gestohlen hatte. In der Wohnung angekommen, nahm die Angeklagte die Schuhe entgegen. Nach einigen Tagen stahl B. aus demselben Geschäft für die Angeklagte eine Küchenschürze.

Gelegentlich eines anderen gemeinsamen Einkaufs mit der Angeklagten stahl B. aus einer Konsumverkaufsstelle zwei Vasen und eine Figur, die sie vor der Tür des Geschäfts im Kinderwagen versteckte. Sie gab dann der Angeklagten diese Gegenstände mit dem Hinweis, sie zu verkaufen. Das tat die Angeklagte auch; den Erlös teilte sie mit B. Etwa um dieselbe Zeit brachte B. der Angeklagten eine schwarze, zu deren Kostüm passende Handtasche. Die Angeklagte nahm die Tasche an, obwohl sie wußte, daß sie gestohlen war. Als Gegenleistung hierfür gab sie B. eine alte, von ihr selbst nicht mehr benutzte Tasche.

Das Kreisgericht hat diesen Sachverhalt als Hehlerei beurteilt. Es hat darauf hingewiesen, daß die Handlungsweise der Angeklagten deshalb besonders verwerflich war, weil sie ein 13jähriges Kind, statt es auf den rechten Weg zu bringen, noch bei der Begehung von Straftaten unterstützt und damit außerordentlich ungünstig beeinflusst hat. Gleichwohl hat das Kreisgericht die Angeklagte bedingt verurteilt. Es hat sich davon leiten lassen, daß die Angeklagte von ihrem geschiedenen Ehemann nur wenig Wirtschaftsgeld erhielt und deshalb „auf eine zusätzliche Einnahme angewiesen“ war.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist bei seinen Feststellungen ausschließlich von den Angaben der Angeklagten ausgegangen. Danach hat die Angeklagte die gestohlenen Gegenstände nur entgegengenommen, das Kind B. aber keineswegs zu den Diebstählen ermuntert. Die Darstellung der Angeklagten ist jedoch unglaubwürdig. Eine Reihe von Gegenständen — die Damenschuhe, die Küchenschürze und die Bandtasche — hat OB. nur gestohlen, um sie der Angeklagten zu geben. Wenn es auch zutreffen mag, daß das Kind bereits vor der Bekanntschaft mit der Angeklagten sich an fremdem Eigentum vergriffen und die Angeklagte zuerst das Kind zu Diebstählen veranlaßt hat, so sprechen doch viele Umstände dafür, daß sie in der Folgezeit die treibende Kraft bei den strafbaren Handlungen geworden ist. *(Diese Umstände werden dargestellt.)*

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt das Gesetz (§ 200 StGB). Es war bereits aus diesem Grunde aufzuheben. Ergibt sich nach der — unter Beachtung der gegebenen Hinweise — erneut durchzuführenden Beweisaufnahme, daß die Angeklagte an den Diebereien teilgenommen hat, ist sie wegen Diebstahls an gesellschaftlichem Eigentum nach § 29 StEG zu verurteilen.

Doch selbst wenn dem Urteil des Kreisgerichts in den tatsächlichen Feststellungen und im Schuldanspruch zuzustimmen wäre, wäre die bedingte Verurteilung gliblich unrichtig. Die Angeklagte ist bereits wegen Diebstahls vorbestraft. Ihre Tat war, wie das Kreisgericht richtig erkannt hat, äußerst verwerflich. Ein Grundsatz sozialistischen Strafrechts ist es, daß bei Verfehlungen Jugendlicher sehr eingehend die Verantwortlichkeit Erwachsener für ihre Handlungen zu prüfen ist (§ 6 JGG). Das geschieht nicht nur, um die Straftat der Jugendlichen richtig beurteilen zu können, sondern auch im Interesse des Schutzes der Jugend vor verderblichen Einflüssen. Wer einen Jugendlichen zu strafbaren Handlungen verleitet oder ihn bei deren Begehung fördert, verstößt schwer gegen die Interessen der sozialistischen Gesellschaft an einer moralisch gesunden Jugend. Die gleichen Prinzipien gelten naturgemäß auch für das Verhalten Erwachsener gegenüber strafunmündigen Kindern. Hier ist der angerichtete moralische Schaden häufig noch größer, weil Kinder noch leichter und nachhaltiger beeinflussbar sind.

Im vorliegenden Fall hat die Angeklagte das Kind nicht nur einmal bei seinen Handlungen unterstützt

und gefördert, sondern dies wiederholt getan, so daß die wesentlich in ihrem Interesse liegenden Diebereien B.'s sich sehr nachteilig für die Entwicklung des Kindes auswirken mußten.

Auch der unstete Lebenswandel der Angeklagten, der seinen Ausdruck in der häufigen Wohnsitzverlagerung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik findet, hätte das Kreisgericht abhalten müssen, selbst bei der von ihm vorgenommenen rechtlichen Beurteilung die Angeklagte bedingt zu verurteilen.

§ 1 StEG; § 346 StPO.

Zum Verhältnis der bedingten Verurteilung zur bedingten Strafaussetzung.

KG, Urt. vom 25. Juni 1958 - Zst II 16/58.

Das Stadtbezirksgericht hat den Angeklagten am 6. Februar 1958 wegen Unterschlagung von Volkseigentum nach § 29 StEG zu einer Strafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Im Anschluß an die Urteilsverkündung hat das Stadtbezirksgericht den Haftbefehl vom 6. Dezember 1957 aufgehoben und dem Angeklagten durch Beschluß nach § 346 StPO bedingte Strafaussetzung gewährt.

Der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin hat die Kassation des Urteils und des Beschlusses über die Gewährung bedingter Strafaussetzung beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung läßt erkennen, daß das Stadtbezirksgericht den qualitativen Unterschied zwischen der bedingten Verurteilung gem. § 1 StEG und der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 346 StPO verkannt hat.

Während die bedingte Verurteilung nach § 1 StEG als eine neue selbständige Strafart das geltende Strafen-system unseres Strafrechts entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus und dem dabei erreichten Entwicklungsstand erweitert, handelt es sich bei der nach § 346 StPO festgelegten Maßnahme der Strafaussetzung zur Bewährung um eine dem Gericht ausschließlich im Rahmen der Strafvollstreckung zustehende Entscheidung. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes ist es grundsätzlich unzulässig, die Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 346 StPO etwa im Sinne der Strafart der bedingten Verurteilung anzuwenden. Die Strafaussetzung zur Bewährung kann generell nur dann erfolgen, wenn die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe bereits eingeleitet worden ist und die in § 346 Abs. 1 StPO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist aber noch nicht der Fall, wenn — wie im vorliegenden Verfahren — zwar durch Rechtsmittelverzicht die Rechtskraft der Entscheidung eingetreten, der Übergang von der Untersuchungshaft in die Straftat aber noch nicht vollzogen ist. Wenn das Stadtbezirksgericht der Auffassung war, daß eine Freiheitsentziehung wegen des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung und insbesondere wegen des positiven Verhaltens des Täters vor und nach der Tat nicht erforderlich war, um den Täter zu einem gesetzmäßigen Verhalten zu erziehen, so hatte es die Möglichkeit, den Angeklagten gem. § 1 StEG bedingt zu verurteilen. Unzulässig war es hier aber, sofort im Anschluß an die Hauptverhandlung den Beschluß über die Strafaussetzung zur Bewährung zu erlassen.

§ 185 StGB.

Wer, der Betriebsleitung von der Arbeitsbunnelei eines Beschäftigten Kenntnis gibt, trägt damit zur gesellschaftlichen Erziehung ideologisch rückständiger Bürger bei. Nimmt der Betroffene dieses Verhalten zum Anlaß, den Anzeigenden zu beleidigen, so vermag auch eine bei ihm vorhandene Verärgerung seine Handlungsweise nicht zu rechtfertigen.

OG, Urt. vom 21. März 1958 - 3 Zst III 6/58.

Das Kreisgericht hat in der Hauptverhandlung vom 6. Juni 1957 folgendes festgestellt: *

Anfang des Jahres 1957 war der Beschuldigte vom Arzt krank geschrieben. Trotzdem half er seinem Sohn beim Hausbau. Dies beobachtete der Privatkläger und teilte es